



Statuten der Lungenliga Schweiz

Art. 1 - Name und Sitz

1 Unter dem Namen

Lungenliga Schweiz
Ligue pulmonaire suisse
Legha polmonare svizzera
Lia pulmuna svizra

besteht ein gemeinnütziger, im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2 Die Lungenliga Schweiz ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden.

3 Der Sitz der Lungenliga Schweiz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 – Leitbild

Der Delegiertenrat der Lungenliga Schweiz erlässt ein Leitbild, welches für die Lungenliga Schweiz und für ihre Mitglieder verbindlich ist.

Art. 3 - Zweck, Aufgaben und Mittel

1 Die Lungenliga Schweiz ist der Dachverband der kantonalen und regionalen Lungenligen (nachfolgend immer als „kantonale Lungenligen“ bezeichnet, siehe auch Art. 4 Abs. 4 dieser Statuten). Sie unterstützt ihre Mitglieder bei der Verfolgung ihrer Ziele und vertritt ihre Interessen und Anliegen gegenüber Behörden, Politik, Wirtschaft, Interessenverbänden und anderen Organisationen.

2 Grundauftrag der Lungenliga ist die Gesundheit der Lungen und Atemwege. Die Lungenliga versorgt, berät und betreut atembehinderte, lungen- und tuberkulosekranke Menschen, vertritt deren Anliegen und verhilft

ihnen zu mehr Mobilität und Lebensqualität. Die Lungenliga unterstützt sie im öffentlichen Auftrag mit ambulanten medizinischen, medizintechnischen und pflegerischen Dienstleistungen sowie psychosozialer Beratung und Betreuung. Die Lungenliga erbringt nicht nur Dienstleistungen an Patientinnen, Patienten, Klientinnen und Klienten, sondern engagiert sich auch in der Information, der gesellschaftlichen Sensibilisierung, der Gesundheitsförderung sowie der Prävention.

3 Die Lungenliga Schweiz arbeitet eng mit der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie (SGP) und mit der Schweizerischen Gesellschaft für pädiatrische Pneumologie (SGPP) sowie mit anderen Fachgesellschaften zusammen.

4 Die Lungenliga Schweiz kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Behörden, Unternehmen und anderen Organisationen und Institutionen im In- und Ausland zusammenarbeiten. Sie kann Unternehmungen gründen sowie Liegenschaften erwerben, halten und veräussern.

Art 4 - Mitgliedschaft

Mitglieder

1 Der Lungenliga Schweiz gehören als Aktivmitglieder die kantonalen Lungenligen an, welche die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäss Art. 5 Abs. 1 hiernach erfüllen.

2 Als assoziierte Mitglieder können der Lungenliga Schweiz medizinische Fachgesellschaften und weitere ihr nahestehende Organisationen angehören. Zum Beispiel

- die Fachgesellschaften Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie (SGP) und Schweizerische Gesellschaft für pädiatrische Pneumologie (SGPP) sowie
- die Schweizerische Sarkoidose Vereinigung (SSARV)



3 Kantonale Lungenligen, welche die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäss Art. 5 Abs. 1 nicht erfüllen, können nicht als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden.

4 Bestehen in einem Kanton mehrere Lungenligen, kann jede Aktivmitglied der Lungenliga Schweiz sein. Ein Aktivmitglied kann auch Gebiete in mehreren Kantonen abdecken.

5 Bei der Übernahme eines Aktivmitglieds durch ein anderes oder bei einem Zusammenschluss mehrerer Aktivmitglieder bleibt die übernehmende Lungenliga bzw. wird die daraus hervorgehende neue Lungenliga anstelle der bisherigen automatisch neues Aktivmitglied der Lungenliga Schweiz mit allen Rechten und Pflichten. Das (neue) Aktivmitglied haftet für eventuelle Verbindlichkeiten der übernommenen Lungenliga bzw. seiner Vorgänger gegenüber der Lungenliga Schweiz solidarisch.

Aufnahme

6 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Delegiertenrat auf Antrag des Zentralvorstands.

Einzelpersonen

7 Natürliche Einzelpersonen können nicht Mitglied der Lungenliga Schweiz werden.

Ehrenmitglieder

8 Es werden keine neuen Ehrenmitglieder mehr ernannt.

Austritt

9 Ein Austritt eines Mitglieds ist jederzeit auf Ende eines Geschäftsjahres möglich.
Er ist der Geschäftsstelle zuhänden des Zentralvorstands schriftlich bis spätestens 30. Juni des betreffenden Jahres mitzuteilen. Die Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet.

10 Die Auflösung eines Mitglieds (auch bei Zusammenschlüssen gemäss Absatz 5 hiervor) gilt als Austritt per Ende des Geschäftsjahres, in welchem sie erfolgt.

Ausschluss

11 Mitglieder, die

(a) die in Art. 5 Abs. 1 hiernach definierten Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht (mehr) erfüllen (gilt nur für Aktivmitglieder) oder

(b) wesentlichen Verpflichtungen gemäss diesen Statuten oder aus nationalen Verträgen mit Krankenversicherern

(Tarifverträge) oder Behörden des Bundes nicht nachkommen oder

(c) den Interessen der Lungenliga Schweiz oder ihrer Mitglieder wiederholt oder auf gravierende Weise zuwiderhandeln,

können nach erfolgloser Ermahnung durch den Zentralvorstand vom Delegiertenrat mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in welchem der Ausschluss erfolgt.

12 Wird der Ausschluss angefochten, bleiben die Stimm- und Wahlrechte des Mitglieds für die Dauer der Anfechtung sistiert.

Gemeinsame Kennzeichen

13 Die Lungenliga Schweiz und die kantonalen Lungenligen streben einen möglichst einheitlichen Auftritt an. Dazu gehört die einheitliche Verwendung gemeinsamer Kennzeichen, z.B. als Marke, Enseigne, Logo, Firma, Domainnamen etc. oder als Bestandteil davon.

14 Alleininhaberin aller gemeinsamen Kennzeichen ist die Lungenliga Schweiz.

15 Die Aktivmitglieder verwenden möglichst die gemeinsamen Kennzeichen für ihre Ligentätigkeiten gemäss der gemeinsamen Kennzeichenstrategie im Sinne einer auf die Dauer der Mitgliedschaft befristeten, nicht exklusiven Lizenz.

16 Die Festlegung der gemeinsamen Kennzeichen erfolgt durch den Delegiertenrat. Dieser legt auch die gemeinsame Kennzeichenstrategie fest, regelt die Registrierung, die Verwaltung und den Schutz der gemeinsamen Kennzeichen und erlässt die erforderlichen Reglemente dazu.

Art. 5 - Kantonale Lungenligen (Aktivmitglieder)

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied der Lungenliga Schweiz setzt voraus:

- Konstitution als Verein gemäss Art. 60 ff ZGB oder als Stiftung gemäss Art. 80ff ZGB, in jedem Fall politisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden,
- die Übernahme mindestens der als zwingend bezeichneten Bestimmungen der Rahmenstatuten für kantonale Lungenligen (s. Abs. 3ff hiernach),
- Eintragung im Handelsregister.

2 Werden diese Voraussetzungen nicht (mehr) eingehalten, stellt das Aktivmitglied den statutenkonformen Zustand umgehend her. Dies gilt auch für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits bestehende Mitglieder. Der Zentralvorstand der Lungenliga Schweiz kann dafür eine angemessene Frist setzen.

Organisation

3 Die Aktivmitglieder organisieren sich im Rahmen dieser Statuten sowie der Reglemente und Beschlüsse des Delegiertenrats als rechtlich und finanziell selbständige Organisationen.

4 Der Delegiertenrat der Lungenliga Schweiz erlässt Rahmenstatuten für die Aktivmitglieder. Darin sind diverse zwingende Bestimmungen vorgegeben, die von den Aktivmitgliedern in ihre Statuten zu übernehmen sind. Im Übrigen stellen sie Empfehlungen dar.

5 Änderungen der Statuten der Aktivmitglieder sind dem Zentralvorstand der Lungenliga Schweiz zur Prüfung ihrer Übereinstimmung mit den Anforderungen in den Rahmenstatuten vorzulegen.

Aufgaben der kantonalen Lungenligen

6 Die Aufgaben der kantonalen Lungenligen entsprechen Artikel 3 Absatz 2 hiervor.

Wesentliche Pflichten der Aktivmitglieder

7 Die Mitglieder der Lungenliga Schweiz verpflichten sich,

- die von den Organen der Lungenliga Schweiz innerhalb ihrer Zuständigkeiten erlassenen Beschlüsse und Weisungen zu befolgen sowie die mit der Lungenliga Schweiz abgeschlossenen Verträge einzuhalten;
- die von der Lungenliga Schweiz abgeschlossenen Tarifverträge wie vereinbart umzusetzen;
- der Lungenliga Schweiz jederzeit Einblick in die Umsetzung dieser Verträge zu gewähren;
- sich gegenseitig nach Kräften zu unterstützen, jedoch mit der Einschränkung, dass klagbare Ansprüche auf finanzielle Hilfeleistungen ausgeschlossen sind;
- den Mitgliedern, den Patientinnen/Patienten und Klientinnen/ Klienten sowie der Bevölkerung die national vertraglich vereinbarten Dienstleistungen mit hoher Qualität anzubieten;
- sich innerhalb ihres Kantons und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten aktiv für Prävention und Gesundheitsförderung einzusetzen;
- ihre Jahresrechnung nach SWISS GAAP FER zu erstellen;

- die Prinzipien des internen Kontrollsystems (IKS) einzuhalten und ihre handelnden Personen im Handelsregister einzutragen;
- sich im Verband in den Gremien
- und Arbeitsgruppen der Lungenliga Schweiz aktiv einzubringen;
- mit geschäftsrelevanten Daten und Informationen höchst vertraulich umzugehen und diese nur zum Vorteil der Lungenliga Schweiz und ihrer Mitglieder einzusetzen.

Datenschutz, insbesondere Schutz von Patientendaten

8 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Unterstützung ihrer Prozesse greifen die Lungenliga Schweiz und die kantonalen Lungenligen bei Ausübung ihrer Tätigkeiten auf Mitglieder- und Patientendaten zurück und verwenden diese gesetzeskonform und zweckgerecht.

9 Soweit erforderlich erlässt der Delegiertenrat weitere Bestimmungen zur Verwaltung und Verwendung von Daten durch die Lungenliga Schweiz in einem entsprechenden Reglement.

Art. 6 - Finanzierung und Beiträge der Mitglieder

1 Die Lungenliga Schweiz finanziert sich

- durch Mitgliederbeiträge,
- durch Entgelte für zentrale Dienstleistungen,
- durch Erträge aus Leistungsaufträgen, Fundraising, Sponsoring, Projektbeiträgen und weitere Einnahmen.

2 Die Festsetzung und Anpassung der Mitgliederbeiträge und Entgelte für zentrale Dienstleistungen erfolgt durch den Delegiertenrat.

3 Über die vom Delegiertenrat festgesetzten Mitgliederbeiträge und Leistungsentgelte hinaus besteht keine Verpflichtung der Mitglieder zur Finanzierung des Vereinszweckes oder eine Haftung zur Deckung der Vereinsschulden. Insbesondere besteht auch keine Nachschusspflicht.

4 Alle weiteren erforderlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Finanzbelangen der Lungenliga Schweiz erlässt der Delegiertenrat in einem entsprechenden Finanzreglement.

Art. 7 – Organe und Gremien

Die Organe der Lungenliga Schweiz sind:

- der Delegiertenrat
- der Zentralvorstand
- die Revisionsstelle

Weitere Gremien sind:

- die Präsidentenkonferenz
- die Ligenleiter-Konferenz

Art. 8 - Delegiertenrat

Zusammensetzung

1 Der Delegiertenrat ist das oberste Organ der Lungenliga Schweiz. Er besteht aus den Delegierten der Mitglieder.

Anzahl Stimmen der Aktivmitglieder

2 Die einem Aktivmitglied zustehenden Stimmen werden nach der Höhe der für dieses Aktivmitglied budgetierten Leistungs-Abgeltung festgelegt, d.h. nach einem Schlüssel, der für 1/100 der Gesamt-Leistungsabgeltung 1 Stimme (unter Berücksichtigung der üblichen Rundungsregeln) vorsieht. Ein Aktivmitglied erhält unabhängig vom Beitrag an die Leistungs-Abgeltung mindestens 1 Stimme. Massgebend ist das vom Delegiertenrat für das laufende Geschäftsjahr genehmigte Jahresbudget der Geschäftsstelle der Lungenliga Schweiz. Die Stimmenzahl wird von der Lungenliga Schweiz zu Jahresbeginn für alle Sitzungen des Delegiertenrates des betreffenden Jahres offiziell bekanntgegeben, verifiziert und protokolliert.

Stimmen der Assoziierten Mitglieder

3 Assoziierte Mitglieder haben je 1 Stimme.

Ausübung der Stimmrechte, Anzahl und Bestimmung der Delegierten, Vertretung

4 Die Ausübung der Stimmrechte eines Aktivmitglieds erfolgt unabhängig der Anzahl Stimmen maximal durch 2 Delegierte, in der Regel durch den Präsidenten oder die Präsidentin und/oder den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin. Diese können sich durch andere Mitglieder des Kantonalvorstands oder andere eigene Mitarbeiterinnen des betreffenden Aktivmitglieds, welche mit den zu behandelnden Geschäften gut vertraut sind, vertreten lassen.

5 Mitarbeitende der Lungenliga Schweiz dürfen nicht als Delegierte bestimmt werden.

6 Ein Mitglied kann seine Stimme/n im Verhinderungsfall zur Ausübung der Stimmrechte mittels schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Vollmacht ist spätestens zu Beginn der Sitzung des Delegiertenrats dem resp. der Vorsitzenden im Original vorzulegen.

7 Alle Stimmen, welche von den Delegierten eines Mitglieds direkt oder durch Vertretung repräsentiert werden, müssen einheitlich abgegeben werden.

8 Nichtbeachtung einer der vorstehenden Bestimmungen führt zur Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen.

Ordentliche Delegiertenrats-Sitzung

9 Mindestens zweimal im Jahr findet eine ordentliche Delegiertenrats-Sitzung statt, die der Zentralvorstand mit der Zustellung der Traktanden und der Anträge spätestens 30 Tage vorher einberuft.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten/der Präsidentin bzw. dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin sowie vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Traktanden

10 Jedes Mitglied der Lungenliga Schweiz kann bis spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Delegiertenrats-Sitzung bei der Geschäftsstelle zuhanden des Zentralvorstands schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, welcher sofort bekanntgegeben werden muss. Bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung kann jedes Mitglied zu allen traktandierten Geschäften bei der Geschäftsstelle zuhanden des Zentralvorstands schriftlich Anträge stellen.

11 Der Delegiertenrat kann nur über die auf der Traktandenliste verzeichneten und rechtzeitig nachträglich beantragten bzw. gestellten Geschäfte und Anträge sowie die an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, Beschluss fassen.

Ausserordentliche Delegiertenrats-Sitzung

12 Eine ausserordentliche Delegiertenrats-Sitzung kann vom Zentralvorstand oder schriftlich von wenigstens 4 Mitgliedern beim Zentralvorstand verlangt werden. Der entsprechende Antrag muss zu seiner Gültigkeit die zu behandelnden Geschäfte und die gestellten Anträge ausdrücklich nennen. Die ausserordentliche Delegiertenrats-Sitzung muss vom Zentralvorstand spätestens 3 Monate nach Eingang des Antrages und mindestens 3 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

13 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Delegiertenrats-Sitzung.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen, Verbindlichkeit

14 Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenrats-Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der den stimmberechtigten Mitgliedern zustehenden Stimmen (Hälfte plus 1) an der Sitzung anwesend oder gültig

vertreten ist. Sofern dieses Quorum nicht erreicht ist, kann frühestens 15 Tage nach der ersten Sitzung des Delegiertenrats eine zweite Sitzung einberufen werden, in der Beschlüsse zu den gleichen Traktanden ohne Quorumsvorschriften gefasst werden können.

15 Der Delegiertenrat beschliesst mit dem einfachen (relativen) Mehr der gültig abgegebenen Stimmen (mehr zustimmende als ablehnende Stimmen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen), unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Auf Wunsch von einem Fünftel der anwesenden oder gültig vertretenen Stimmen erfolgen Abstimmungen und Wahlen in geheimer Stimmabgabe.

16 Im Falle von Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende bei Sachgeschäften den Stichentscheid.

17 Bei Wahlen entscheidet das einfache (relative) Mehr der gültig abgegebenen Stimmen (der/die obsiegende(r) Kandidat/Kandidatin erhält mehr Stimmen, als die anderen Kandidaten/Kandidatinnen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen).

18 Die an einer Delegiertenrats-Sitzung gefassten Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich, auch wenn sie an der Sitzung nicht teilgenommen haben.

Leitung

19 Der Delegiertenrat wird durch den Präsidenten/die Präsidentin, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin oder von einem anderen durch den Zentralvorstand bestimmten Mitglied des Zentralvorstands geleitet.

Geschäfte

20 Der Delegiertenrat entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, gestützt auf den Bericht der Revisionsstelle;
- Entlastung des Zentralvorstandes und der Geschäftsstelle;
- Wahl, Wiederwahl und Abberufung der zu wählenden bzw. zu bestätigenden Zentralvorstandsmitglieder sowie aus deren Mitte des Präsidenten/der Präsidentin, jeweils für eine Dauer von 4 Jahren;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung der Mehrjahresplanung, der Finanzplanung und des Jahresbudgets der Lungenliga Schweiz;
- Genehmigung der Jahresziele und Kenntnisnahme des Jahresbudgets der Lungenliga Schweiz;

- Statutenänderungen;
- Genehmigung der Rahmenstatuten für die kantonalen Ligen;
- Genehmigung und Änderung des Finanzreglements und von anderen Reglementen und Richtlinien;
- Genehmigung eines Leitbildes und einer Strategie;
- Genehmigung von Firmengründungen, Geschäftsbeiträgen, Ausgliederung autonomer Betriebe oder Fusionen der Lungenliga Schweiz;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Festlegung eines generellen Sanktionsrahmens gemäss Artikel 13 Absatz 4f und Behandlung von Rekursen im Falle von Sanktionen;
- Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Organisationen;
- Auflösung der Lungenliga Schweiz (vgl. Art. 17 dieser Statuten).

Art. 9 – Zentralvorstand

1 Der Zentralvorstand ist das Führungsorgan der Lungenliga Schweiz. Er vertritt die Lungenliga Schweiz nach aussen und ist gegenüber dem Delegiertenrat verantwortlich.

Zusammensetzung, Amtsdauer

2 Der Zentralvorstand besteht aus 7 bis 9 vom Delegiertenrat zu wählenden Mitgliedern (inklusive Präsident resp. Präsidentin) und einem von der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie (SGP) vorgeschlagenen und vom Delegiertenrat zu bestätigenden Mitglied. Eine ausgewogene sprachregionale Vertretung wie auch eine angemessene Vertretung von grossen und kleinen Aktivmitgliedern ist anzustreben. Die Wahl der Zentralvorstandsmitglieder und des Präsidenten/der Präsidentin erfolgt für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist maximal zweimal möglich. Über Ausnahmen beschliesst der Delegiertenrat.

3 Der Zentralvorstand konstituiert und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen (relativen) Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (mehr zustimmende als ablehnende Stimmen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen).

4 Über die Sitzungen des Zentralvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Präsidenten/die Präsidentin oder durch einen anderen Sitzungsleiter/eine andere Sitzungsleiterin sowie durch den Protokollführer/die Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Aufgaben und Kompetenzen

5 Der Zentralvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vorbereitung und Umsetzung der vom Delegiertenrat getroffenen Beschlüsse;
- Erarbeitung der Mehrjahresplanung, der Jahresplanung (Jahresziele, Jahresbudget) und des Jahres-Tätigkeitsprogrammes zur Vorlage an den Delegiertenrat;
- Überprüfung der Statuten der kantonalen Lungenligen auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen der Rahmenstatuten;
- Wahl des Direktors/der Direktorin und der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Erlass des Geschäftsreglements und Überwachung der Tätigkeiten der Geschäftsstelle;
- Erlass des Forschungsreglements und des PLuS-Reglements sowie der dazugehörigen Finanzreglemente;
- Abschluss von Verträgen;
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Delegiertenrats;
- Nach erfolgter Konsultation der Betroffenen: Festlegung der Aufgaben, bei welchen ein Zusammenwirken der kantonalen Lungenligen, der zentralen Organe und der Geschäftsstelle erforderlich ist bzw. erfolgen soll;
- Abschliessender Entscheid über die Umsetzung der budgetierten Tätigkeiten im Rahmen des genehmigten Budgets und des Leitbildes;
- Wahrnehmung aller Aufgaben und Fällung aller Entscheide, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Unterschrift

6 Der Zentralvorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen innerhalb von Zentralvorstand und Geschäftsstelle. Diese zeichnen stets kollektiv zu zweien und werden im Handelsregister eingetragen.

Art. 10 – Ligenleiter-Konferenz

1 Die Ligenleiter-Konferenz ist das operative Koordinationsgremium der Aktivmitglieder der Lungenliga. Ihre Beschlüsse sind für die Aktivmitglieder verbindlich und von diesen im Rahmen ihrer Ligen-Tätigkeiten einzuhalten bzw. umzusetzen.

2 Über rein operative Geschäfte hinaus kann die Ligenleiter-Konferenz zu Handen des Zentralvorstandes Empfehlungen abgeben oder Anträge an diesen richten.

Zusammensetzung und Organisation

3 Mitglieder der Ligenleiter-Konferenz sind ex officio alle Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen und Direktoren/Di-

rektorinnen der Aktivmitglieder sowie der Direktor/ die Direktorin der Lungenliga Schweiz.

Die Mitglieder können sich durch ein Mitglied der eigenen Geschäftsleitung oder ein anderes Mitglied der Ligenleiter-Konferenz stellvertreten lassen.

4 Die Ligenleiter-Konferenz konstituiert und organisiert sich unter Beachtung der Bestimmungen dieses Artikels 10 selbst und kann zu diesem Zweck auch ein Organisationsreglement erlassen. Für administrative Belange steht ihr die Geschäftsstelle der Lungenliga Schweiz zur Verfügung.

5 Über die Sitzungen der Ligenleiter-Konferenz wird ein Protokoll geführt, das auch dem Zentralvorstand und den Präsidenten und Präsidentinnen der Aktivmitglieder zugestellt werden muss.

Aufgaben und Kompetenzen

6 Die Ligenleiter-Konferenz hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Koordination von Umsetzung und Vollzug der vom Delegiertenrat, dem Zentralvorstand und ihr selbst getroffenen Beschlüsse durch die Aktivmitglieder.
- Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Lungenliga Schweiz im Rahmen der operativen Tätigkeiten und im Hinblick auf Mehrjahres- und Jahresplanung resp. - Budgets.
- Die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit Verträgen mit übergeordneter Bedeutung (vgl. Art. 14 hiernach).
- Die Bildung von Kommissionen oder Arbeitsgruppen mit Einbezug der Geschäftsstelle der Lungenliga Schweiz.

Beschlussfähigkeit, Stimmrechte und Beschlussfassung

7 Jede ordnungsgemäss einberufene Ligenleiter-Konferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder gültig vertreten ist.

8 Jedes Mitglied verfügt über 1 Stimme.

9 Dem Direktor/der Direktorin der Lungenliga Schweiz kommt keine Stimme zu.

10 Die Ligenleiter-Konferenz beschliesst und wählt mit dem einfachen (relativen) Mehr der gültig abgegebenen Stimmen (mehr zustimmende als ablehnende Stimmen, ohne Berücksichtigung der Enthaltungen). Im Organisationsreglement der Ligenleiter-Konferenz kann für einzelne Beschlüsse/Wahlen ein qualifiziertes Mehr vorgesehen werden.

Art. 11 – Revisionsstelle

1 Die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) der Lungenliga Schweiz wird durch eine unabhängige und den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende externe Revisionsstelle geprüft.

2 Die Revisionsstelle wird vom Delegiertenrat für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

3 Die Revisionsstelle erstattet dem Zentralvorstand zuhanden des Delegiertenrats jährlich schriftlichen Bericht.

Art. 12 – Arbeitsgruppen, Kommissionen und Präsidentenkonferenz

Arbeitsgruppen/Kommissionen

1 Der Zentralvorstand und die Ligenleiter-Konferenz können Arbeitsgruppen (zeitlich befristet) und Kommissionen (ständig) bilden. Sie erteilen zu diesem Zweck klare, schriftliche Aufträge und halten darin fest, welche Ziele zu erreichen sind, welcher Kreditrahmen besteht, wer das Präsidium übernimmt und an welches Gremium bis zu welchem Termin Antrag zu stellen bzw. Bericht zu erstatten ist.

2 Die Präsidenten/Präsidentinnen bzw. Vorsitzenden von Arbeitsgruppen oder Kommissionen werden vom delegierenden Organ resp. Gremium eingesetzt. Sie nehmen fallweise mit beratender Stimme an den sie betreffenden Traktanden der Zentralvorstandssitzungen oder Ligenleiter-Konferenzen teil und vertreten den Antrag ihrer Arbeitsgruppe/Kommission. Minderheitsanträge sind immer schriftlich einzureichen. Das delegierende Organ resp. Gremium kann auch eine Vertretung der Minderheitsmeinung zur Anhörung einladen.

Präsidentenkonferenz

3 Der Zentralvorstand kann die Präsidenten und Präsidentinnen der Aktivmitglieder zwecks Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung zu informellen Tagungen einladen, z.B. zur Konsultation bei strategischen Fragen wie der Definition des Leitbildes, der Mehrjahres-Strategie, bei wichtigen politischen Entscheiden/Positionierungen sowie bei einer gesamtschweizerischen Ausweitung des Leistungskatalogs.

Art. 13 – Geschäftsstelle

1 Das operative Zentrum der Lungenliga Schweiz ist die Geschäftsstelle. Sie ist dem Zentralvorstand unterstellt.

Zuständigkeit

2 Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- Die Administration sowie das Finanz- und Personalwesen der Lungenliga Schweiz im Rahmen der vom Zentralvorstand bewilligten und freigegebenen Mittel;
- Die Koordination der nationalen und kantonalen Aktivitäten und die Erbringung der zentralen Dienstleistungen an die Aktivmitglieder gemäss Jahresplanung;
- Die Administration, die Unterstützung und die Koordination aller Organe und Gremien der Lungenliga Schweiz sowie das Initiieren von Planungs- und Entscheidungsprozessen;
- Den Vollzug der sie betreffenden Beschlüsse aller Organe und Gremien;
- Die Vertragsverhandlungen mit Geschäftspartnern im Rahmen der ihr vom Zentralvorstand erteilten Aufträge sowie die Unterstützung der einheitlichen Umsetzung von Verträgen mit übergeordneter Bedeutung gemäss Art. 14 hiernach in den kantonalen Ligen;
- Die Datensammlung, finanzielle Konsolidierung und das Controlling der Lungenliga Schweiz in allen Bereichen, die gesamtschweizerische oder internationale Aufgaben betreffen.

3 In allen Fällen, in denen die Umsetzung eines eidgenössischen Gesetzes, einer entsprechenden Verordnung, eines gesamtschweizerischen Vertrages oder eines Beschlusses des Delegiertenrats die Mitwirkung der Aktivmitglieder erfordert, ist die Geschäftsstelle gegenüber diesen weisungsberechtigt. Generell ist die Geschäftsstelle überall dort weisungsberechtigt, wo die Wahrung ihrer Aufgaben gemäss Art. 3 und Art. 5 sonst nicht möglich ist. In Konfliktfällen entscheidet der Zentralvorstand endgültig.

Sanktionen

4 Kantonale Ligen, die Weisungen im Sinne dieses Absatzes 3 trotz Mahnung missachten, können vom Zentralvorstand auf Antrag der Geschäftsführung mit einer Sanktion gemäss dem vom Delegiertenrat festgelegten Rahmen belegt werden.

5 Als Sanktionen kommen in Frage: Verweis, finanzielle Sanktionen, Ausschluss aus der Lungenliga Schweiz. Gegen eine solche Sanktion kann innert 60 Tagen seit Eröffnung der Sanktion Rekurs beim Delegiertenrat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Geschäftsreglement

6 Für die detaillierte Regelung der Aufgaben sowie der Funktionsweise der Geschäftsstelle wird vom Zentralvorstand ein Geschäftsreglement erlassen.

Art. 14 – Verträge mit übergeordneter Bedeutung

Verhandlungs- und Abschlussmandat der Lungenliga Schweiz

1 Die Aktivmitglieder erteilen der Lungenliga Schweiz bezüglich der nachfolgend genannten Verträge ein Verhandlungs- und Abschlussmandat gemäss den Bestimmungen dieses Artikels:

- nationale und überkantonale Verträge mit Krankensicherern (Tarifverträge), Behörden/des Bundes sowie nationalen Organisationen;
- Serviceverträge für gemeinsam genutzte Dienstleistungen (z.B. IT);
- weitere vom Delegiertenrat bezeichnete Verträge.

Verfahren und Genehmigung der Verträge

2 Zuständig für die Verhandlungen und den Abschluss von Verträgen ist die Geschäftsstelle der Lungenliga Schweiz. Sie hält sich dabei an die Vorgaben des Zentralvorstands und an die Empfehlungen der Ligenleiter-Konferenz, welche sie regelmässig orientiert und anhört und über welche die Mitwirkung der Aktivmitglieder über die Ligenleiter-Konferenz sichergestellt wird.

3 Die definitiven Vertragstexte inkl. allfällige Anhänge werden der Ligenleiter-Konferenz nochmals zur Stellungnahme vorgelegt und müssen vom Zentralvorstand genehmigt werden.

4 In den Verträgen ist festzuhalten, dass die Lungenliga Schweiz nicht für die Vertragserfüllung durch die Aktivmitglieder haftet und umgekehrt.

Beitritts- und Adhärenzpflicht

5 Bei Verträgen gemäss Abs. 1 hiervor besteht für die Aktivmitglieder grundsätzlich eine Beitritts-/Teilnahme- und Adhärenzpflicht (vgl. Abs. 7 hiernach). In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, darüber entscheidet der Delegiertenrat.

6 Vorbehalten bleiben in jedem Fall anderslautende bzw. entgegenstehende zwingende gesetzliche Bestimmungen (z.B. Art. 46 Abs. 3 KVG).

Wirkung

7 Die rechtliche Wirkung für die Aktivmitglieder wird für jeden Vertrag durch ein Beitrittsverfahren oder durch den Abschluss von Unterleistungsverträgen zwischen der Lungenliga Schweiz und den Aktivmitgliedern sichergestellt.

Art. 15 – Haftung und Gerichtsstand

1 Für die Verbindlichkeiten der Lungenliga Schweiz haftet ausschliesslich deren eigenes Vermögen.

2 Die Lungenliga Schweiz ihrerseits haftet nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder und insbesondere auch nicht für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrer Mitglieder gegenüber Dritten aus Verträgen, welche die Lungenliga Schweiz in ihrem Namen bzw. für sie abgeschlossen hat. Dies ist in den entsprechenden Verträgen immer in geeigneter Weise ausdrücklich festzuhalten.

3 Einziger Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Lungenliga Schweiz und ihren Mitgliedern ist Bern.

Art. 16 – Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Zentralvorstand und/oder von 4 Mitgliedern der Lungenliga Schweiz gestellt werden. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der an der Delegiertenrats-Sitzung gültig abgegebenen Stimmen. Im Übrigen gilt Artikel 8.

Art. 17 – Auflösung, Liquidation, Fusion

1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation der Lungenliga Schweiz bedarf der Zweidrittelsmehrheit der an einer Delegiertenrats-Sitzung gültig abgegebenen Stimmen. Gewinn und Kapital, die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleiben, werden einer oder mehreren anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Personen mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung wie die der Lungenliga Schweiz und mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

2 Ein Beschluss über eine allfällige Fusion der Lungenliga Schweiz mit einer anderen Organisation bedarf der Dreiviertelsmehrheit der an einer Delegiertenrats-Sitzung gültig abgegebenen Stimmen. Darüber hinaus kann eine Fusion nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

3 Im Übrigen gilt Artikel 8.

Art. 18 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 19 – Schluss- und Übergangsbestimmungen

1 Die deutsche, französische und italienische Fassung dieser Statuten sind einander gleichgestellt. Bei Auslegungsdifferenzen gilt der deutsche Text als massgeblich.

2 Die vorliegenden Statuten wurden am DR vom 23. Juni 2022 (Änderungen: Art. 4 Abs. 16 und 17, Bereinigung Absatzziffern; Art. 5 Abs. 9, Art. 6 Abs. 4, Art. 8 Abs. 15, 17 und 20, Art. 9 Abs. 3 und 5, Art. 10 Abs. 10 und Art. 19 Abs. 2) genehmigt.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die seit dem 13. Dezember 2018 (Statuten vom 27. Juni 2003 mit Revisionen vom 21. Juni 2012, 4. November 2014, 22. September 2016, 13. Dezember 2018 und 23. Juni 2022) gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.

3 Für die Anpassung der kant. Statuten an die neuen Statuten gemäss Art. 5 Abs 1 hiervor erhalten die Aktivmitglieder ab Genehmigung der Rahmenstatuten 2 Jahre Zeit.

Köniz, 15. Juni 2023

Lungenliga Schweiz

Für den Zentralvorstand:



Thomas Burgener
Präsident



Dominique Favre
Vizepräsident